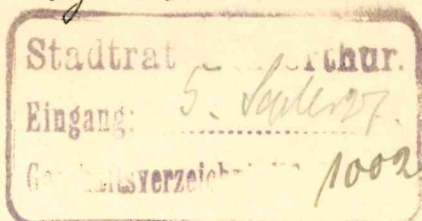


Reg. Rat.



Doppel-Attest an Baudirektion Winterthur  
Stadtrat, 9. September 1927

Bezirksrat - & Kreislinien an  
Albani- & an Scherrerstrasse.

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1927.

Sitzung vom 25. August 1927.

**1646. Bau- und Niveaulinien.** Mit Eingaben vom 25. Juni 1927 reicht der Stadtrat Winterthur folgende Baulinienvorlagen ein:

a) Aufhebung der Neufestsetzung der Baulinien an der Albanistraße zwischen Lindstraße und Gottfried Keller-Straße und auf der Nordseite der Haldenstraße.

b) Aufhebung und Neufestsetzung der Baulinien an der Scherrerstraße zwischen Mühlebrückestraße und St. Gallerstraße.

In den seinen Vorlagen beigegebenen Weisungen des Stadtrates an den Großen Gemeinderat werden zu ihrer Begründung folgende Ausführungen gemacht:

Zur Vorlage a.

Dieses Projekt sei durch ein Gesuch der Brauerei Haldengut um Reduktion der südlichen Vorgartentiefe von 5 auf 3,5 Meter und an der Westseite der Haldenstraße von 4,5 auf 3,5 Meter veranlaßt worden. An dieser Straße soll sich die Reduktion auf eine 10 Meter lange Strecke beschränken. Dafür werde die nördliche Baulinie an der Albanistraße um 5 Meter in das Spitalareal zurück geschoben, womit sich die Direktion des Gesundheitswesens mit Verfügung vom 27. April 1927 einverstanden erklärt habe. Dadurch werde der gesamte Baulinienabstand von 17,2 m auf 21 m erweitert.

Der Stadtrat spricht die Ansicht aus, die für eine rationelle Überbauung ungünstige Dreieckform des Bauplatzes rechtfertige es, dem Gesuche der Brauerei Haldengut zu entsprechen.

Zur Vorlage b.

Die Baugenossenschaft an der Eulach beabsichtigt, in nächster Zeit ihren Häuserblock an der St. Gallerstraße gegen Westen bis an die Scherrerstraße zu verlängern. Das Teilstück dieser Straße zwischen St. Galler- und Mühlebrückenstraße sei noch nicht vorhanden, müsse nun aber ausgeführt werden, da vom erwähnten Neubau aus gegen die Scherrerstraße Hauseingänge vorgesehen seien. In einem früheren Bebauungsplan sei die Fortsetzung der Scherrerstraße über die St. Gallerstraße hinaus projektiert gewesen; doch komme dies infolge des beschlossenen Baues der Verbindungsstraße St. Gallerstraße-Geiselweidstraße nicht mehr in Betracht. Die Scherrerstraße bleibe reine Quartierstraße ohne jede Bedeutung für den Durchgangsverkehr. Unter diesen Umständen erscheine die Reduktion der früher 7,8 m breit projektierten Straße auf 6 m als gerechtfertigt und zulässig. Die Vorgärten sollen beidseitig 4,5 m breit werden, wodurch sich ein Gesamtbaulinienabstand von 15,0 m ergebe gegenüber 15,3 m der bisherigen Baulinien. Bei der Einmündung in die St. Gallerstraße reduziere sich der Baulinienabstand auf eine Haustiefe von zirka 12 m von 15,0 m auf 14,0 m. Damit werde bezweckt, an der St. Gallerstraße gegenüber der Abzweigung der neuen Verbindungsstraße nach der Geiselweidstraße eine längere als Platzwand dienende Hausfront zu erhalten.

In zwei Attesten vom 15. Juni 1927 bezeugt der Bezirksrat Winterthur, daß gegen die im Amtsblatt des Kantons Zürich vom 20. Mai 1927 ausgeschriebenen Änderungen der Baulinien an den vorstehend aufgeführten Straßen keine Einsprachen erhoben worden seien.

Die Baudirektion berichtet:

Die Gründe, welche dem Stadtrat Winterthur Veranlassung zu den vorgeschlagenen Baulinienänderungen geboten haben, sind als stichhaltig zu bezeichnen. Die Vorlage ist materiell nicht zu beanstanden.

In formeller Hinsicht mag die Bemerkung Platz finden, daß örtliche Verhältnisse, auf die zur Begründung von Vorlagen Bezug genommen wird, auch aus den Planbeilagen er-

sichtlich sein sollen. So wird zum Beispiel in der Eingabe betreffend die Scherrerstraße verschiedentlich auf den Einfluß der zu erstellenden Verbindungsstraße St. Galler-Geiselweidstraße auf die wünschbare Neugestaltung der Baulinien hingewiesen; aus den Plänen kann die Lage dieser Straße aber nicht ersehen werden. Es wäre wünschbar gewesen, wenn der Situationsplan wenigstens die Einmündung derselben in die St. Gallerstraße enthalten hätte. Zum Zwecke der Vermeidung bei künftigen Vorlagen soll hier auf diesen Mangel aufmerksam gemacht werden.

Auf Antrag der Baudirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Die an der Halden- und der Albanistraße mit Regierungsratsbeschlüssen vom 18. Februar 1868 und 6. März 1879 und an der Scherrerstraße mit Regierungsratsbeschluß vom 8. Oktober 1896 festgesetzten Baulinien werden aufgehoben und den an deren Stelle projektierten neuen Baulinien die Genehmigung erteilt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Winterthur unter Rücksendung von je zwei Exemplaren der eingereichten Baulinienpläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 25. August 1927.



Vor dem Regierungsrate,

Der Staatsschreiber:

I. V.

*Geislinger*

Publiziert unterm 16. September 1927 im  
Amtsblatt des Kantons Zürich.